

23.09.93

Antrag

des Landes Brandenburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen (Sachenrechtsänderungsgesetz - SachenRÄndG)

Punkt 39 der 660.Sitzung des Bundesrates am 24.September 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 69 Abs. 2 Satz 1 SachenRBerG)

§ 69 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "fünf vom Hundert" durch die Angabe "zehn vom Hundert" sowie die Angabe "zweieinhalb vom Hundert" durch die Angabe "fünf vom Hundert" ersetzt.

Begründung:

Mit der Gewährung eines Teilerlasses des Kaufpreises soll im Interesse aller Beteiligten ein starker Anreiz für einen schnellen Ankauf des Grundstücks geschaffen werden. Dem Vorteil auf der Nutzerseite steht auf der Eigentümerseite die sofortige Verfügung über den zu zahlenden Kaufpreis und damit die Aussicht auf höhere Zinserträge als in den Fällen gegenüber, in denen von den Nutzern der Ankauf erst zu einem späteren zulässigen Termin vorgenommen wird.

Besonders für Gebiete mit hohen Grundstückspreisen bietet die bisher vorgesehene Höhe des Abschlags vom Kaufpreis nur einen geringfügigen Anreiz für einen sofortigen Ankauf. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, daß diejenigen, die nach der Sachenrechtsbereinigung einen gesetzlichen Anspruch auf Ankauf des von ihnen bebauten Grundstücks erhalten, meist nur über geringes Eigenkapital verfügen und in der Vergangenheit auch nicht die Möglichkeit hatten, etwa durch Bausparen in den Genuß von günstigen Bauspardarlehen zu kommen. Wer nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz von dem gesetzlichen Anspruch auf Ankauf des Grundstücks Gebrauch machen will, muß sich somit in vielen Fällen den Kaufpreis auf dem Kapitalmarkt zu entsprechenden Zinssätzen

Ausgeliefert am 23. SEP. 1993

beschaffen. Im Hinblick auf die gegenwärtige wirtschaftliche Situation in den neuen Ländern wird eine größere Zahl von Berechtigten auf einen Ankauf des Grundstücks verzichten müssen. Von einer echten Wahlmöglichkeit zwischen einem Ankauf oder der Bestellung von Erbbaurechten kann dann nicht mehr gesprochen werden. Dies rechtfertigt es, die Vergünstigung bei einem sofortigen Ankauf auf 10 bzw. 5 vom Hundert zu erhöhen.